
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1921_3
Titel:	Diplomprüfungsordnung für Physik an der Abteilung für allgemeine Wissenschaften
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1921
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_3/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_3/4/LOG_0005/

bestanden eine Durchschnittsnote von 4,0—5,3,
gut „ „ „ „ „ 5,4—6,6,
mit Auszeichnung „ „ „ „ „ 6,7 und mehr.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 10.

Die Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Mathematik: Differential- und Integralrechnung, darstellende Geometrie, Kurven und Flächen, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Vektoralgebra und Analysis, Ausgleichsrechnung.
2. Physik einschl. der physikalischen Messungen: Es wird verlangt ein Gesamtüberblick über das ganze Gebiet der Physik einschl. der Meßmethoden.
3. Technische Mechanik einschl. der Festigkeitslehre und Hydraulik.
4. Maschinenkunde und Maschinenzeichnen.
5. Anorganische Chemie: Gesamtüberblick einschl. der Grundlagen der chemischen Analyse.
6. Grundzüge der Elektrotechnik einschl. der Meßmethoden.

Schriftlich wird geprüft in der Mathematik, der technischen Mechanik und in der Maschinenkunde, wo die Anfertigung zweier Skizzen von Apparaten und einer vollständigen Werkstattzeichnung innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit verlangt wird.

Mündlich wird in der Mathematik $\frac{3}{4}$ Stunden, in allen übrigen Fächern je etwa 20 Minuten geprüft.

§ 11.

Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind vorzulegen:

1. in der Mathematik: die Ergebnisse aus den Übungen in höherer Mathematik und im graphischen und numerischen Rechnen;
2. in der Physik: der Nachweis über einen erfolgreichen Besuch des physikalischen Praktikums;

3. in der Mechanik: die in den Übungen ausgeführten Berechnungen und graphischen Darstellungen;
4. in der Maschinenkunde: der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen und die Vorlage der in denselben angefertigten Zeichnungen;
5. in der anorganischen Chemie: der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des chemischen Praktikums;
6. in der Elektrotechnik: der Nachweis über die Teilnahme an den Übungen in elektrischen Meßmethoden.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt sind, mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12.

Ein Zeugnis über die Vorprüfung wird nach Ablegung aller Teilprüfungen, frühestens aber nach vier Semestern ausgestellt. Nur in dem Falle, daß der Bewerber die Teilprüfungen im Durchschnitt mit Auszeichnung, in keinem Fache aber unter gut besteht, kann das Zeugnis früher ausgestellt werden. Die Mathematik zählt dabei doppelt.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 13.

Für die Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit einzureichen und in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. Physik einschließlich Laboratoriumskunde und Instrumentenkunde. Es wird eine gründliche Kenntnis sämtlicher Gebiete der Physik einschließlich ihrer modernen Zweige verlangt. Die Kenntnis der Laboratoriumspraxis wird auch gefordert, wenn die Diplomarbeit dem Gebiete der theoretischen Physik entnommen ist. Die Prüfung erstreckt sich mehr nach der experimentellen Seite der Physik.
2. Theoretische Physik. Es werden eingehende Kenntnisse in den vier Hauptgebieten der theoretischen Physik: Mechanik, Thermodynamik und kinetischer Gastheorie, Optik und Elektrizität verlangt. Auch von den neueren Gebieten, wie